

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Wirtschaft- und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)

vom 9. November 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl., S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 26. Oktober 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Wirtschaft- und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 15. Dezember 2021, zuletzt geändert am 25. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Punkt hinzugefügt: „ein Promotionsstudium (§ 38 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHG)“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantragsformular sind für ein Promotionsstudium insbesondere beizufügen:

 1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 2. ein aktuelles, farbiges Passbild;
 3. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse, mit der bescheinigt wird, ob die Studienbewerberin / der Studienbewerber versichert oder von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 LHG)
 4. einen Nachweis über die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen (z. B. Beitrag der Verfassten Studierendenschaft);
 5. die Erklärung, dass derzeit keine Freiheitsstrafe verbüßt wird (§ 60 Abs. 3 Nr. 5 LHG);
 6. der Nachweis des ersten Studienabschlusses und die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beim Promotionsverband (beglaubigte Kopie) sowie, sofern ein Beschäftigungsverhältnis mit der HfWU Nürtingen-Geislingen besteht, ein Nachweis über dessen Umfang.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, 9. November 2023

gez.
Professor Dr. Andreas Frey
Rektor